

- z. B. bei Branddelikten — das Tätigwerden einer Spezialistengruppe erforderlich ist. Derartige Weisungen dürfen nur von dem Staatsanwalt erteilt werden, dem die Aufsicht über das zu beauftragende Untersuchungsorgan oder die Spezialistengruppe obliegt.
- **Anforderung der Unterlagen und anderer Angaben über einzelne Ermittlungsverfahren von den Untersuchungsorganen** (Abs. 2 Ziff. 2), damit der Staatsanwalt seiner Anleitungs- und Kontrollpflicht gerecht werden kann.
- **Rückgabe von Strafsachen zur Nachermittlung an das Untersuchungsorgan** (Abs. 2 Ziff. 3), wenn der Umfang der Ermittlungen nicht den in den §§ 101, 102 Abs. 3 und 69 gestellten Anforderungen entspricht (§ 153). Die Rückgabeverfügung hat exakte Weisungen über den Inhalt der noch zu führenden Ermittlungen zu enthalten (§ 153 Abs. 2).
- **Aufhebung oder Abänderung aller ungerechtfertigten Verfügungen des Untersuchungsorgans** (Abs. 2 Ziff. 4) innerhalb eines Ermittlungsverfahrens.

## §90

### Untersuchung durch andere Staatsorgane

- (1) Der Staatsanwalt kann die Durchführung der Untersuchung auch anderen staatlichen Organen übertragen, soweit sie in deren Arbeitsbereich fällt.
- (2) Prozessuale Zwangsmaßnahmen dürfen diese Organe nur vornehmen, soweit sie dazu gesetzlich ermächtigt sind.

1. **Andere Staatsorgane:** Während in der Mehrzahl aller Strafsachen die Ermittlungen von den staatlichen Untersuchungsorganen (§ 88 Abs. 2 Ziff. 1—3) durchgeführt werden, kann der Staatsanwalt in besonderen Fällen die Untersuchung anderen Organen übertragen, soweit sie in deren Arbeitsbereich fällt. Dazu gehören die Deutsche Volkspolizei, Abt. Verkehrspolizei und die Abschnittsbevollmächtigten, die Arbeiter-und-Bauern-Inspektionen, die Hygiene-Inspektion, der Postüberwachungsdienst, der Steuerfahndungsdienst, die Finanzrevision, die Kontrollorgane der Staatsbank der DDR usw. Die Übertragung der Untersuchung an diese Organe erfolgt, weil sie aufgrund ihrer Spezialkenntnisse die Ermittlungen auf ihrem Spezialgebiet am besten führen können. Der Staatsanwalt kann anderen staatlichen Organen die Durchführung der Untersuchungen **in Einzelfällen oder generell** für alle im jeweiligen Bereich auf tretenden Straftaten übertragen. Er beaufsichtigt auch die Ermittlungen dieser Organe.

2. **Abgrenzung zum Sachverständigengutachten :** Die Übertragung der Durchführung der Untersuchung ist nicht zu verwechseln mit der Beiziehung von Sachverständigengutachten (§§ 38 ff.). Bei der Übertragung